

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG) vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBl. I S. 79), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 07.10.1997 folgende Satzung beschlossen:

Jugendordnung der Jugendfeuerwehren

§ 1 Name

(1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen haben sich zu den Gemeindejugendfeuerwehren im Gemeindefeuerwehrverband zusammengeschlossen. Sie führen den Namen:

- Jugendfeuerwehr Mengerskirchen
- Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Dillhausen
- Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Probbach
- Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Waldernbach
- Jugendfeuerwehr Mengerskirchen-Winkels

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen wollen die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.

(2) Sie wollen das Gemeinschaftsleben und demokratische Lebensformen unter den Jugendlichen fördern und pflegen.

(3) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen, dazu sollen internationale Begegnungen und Zusammenarbeit angestrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen erwarten von den Mitgliedern die Beachtung der allgemeinen Regeln eines sozialen, demokratischen Rechtsstaates.

(5) Sie vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen und vermitteln Zuwendungen aus öffentlichen und sonstigen Mitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen sind alle Mitglieder der unter § 1 genannten Jugendfeuerwehren.

(2) Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:

- die Vollendung des 10. Lebensjahres bis max. zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

- durch Wohnortwechsel außerhalb des Marktflleckens Mengerskirchen,
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten,
- auf eigenen Wunsch,
- durch Ausschluß entsprechend der jeweiligen Ortsteilsatzung.

§ 4 Organe

Organe der Gemeindejugendfeuerwehren im Gemeindefeuerwehrverband sind:

- die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehren des Marktflleckens Mengerskirchen,
- der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß,
- der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehren des Marktflleckens Mengerskirchen hat das Recht:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden und
- den Jugendausschuß des jeweiligen Ortsteils zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt durch seinen freiwilligen Eintritt die Verpflichtung:

- an den angesetzten Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
- die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Jugendfeuerwehren des Marktflleckens Mengerskirchen. Sie tritt jedes Jahr unter dem Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrwartes zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren,
- den Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 4 Wochen vorher bekannt. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntzumachen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeindejugendfeuerwehrwart einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Kreisbrandinspektor, Kreisjugendfeuerwehrwart, Ortsbrandmeister und der Wehrführer sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Befaßt sich die Mitgliederversammlung mit Anträgen zur Änderung der Jugendordnung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung der Jahresberichte,
- Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge,
- Beschlußfassung über Anträge zur Änderung der Jugendordnung.

§ 7

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß besteht aus

- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- dem stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertretern der Gemeindejugendfeuerwehren,
- dem Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen. Die Mitgliedschaft im Gemeindejugendfeuerwehrausschuß verpflichtet zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Über die Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:

- Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
- Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit, konstruktives Ausarbeiten von Problemen der Jugendgruppen und ihrer Jugendlichen,
- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuß,
- Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen,
- die Jugendfeuerwehrwarte oder deren Stellvertreter der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen verpflichten sich, am Delegiertentag der Jugendfeuerwehren des Landkreises Limburg-Weilburg teilzunehmen.

§ 8

Gemeindejugendfeuerwehrwart/Jugendwarte

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt die Geschäfte und vertritt die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen nach innen und außen.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung einer der Freiwilligen Feuerwehren auf Gemeindeebene sein. Sie müssen in der Jugendarbeit tätig gewesen sein. Sie müssen einen Gruppenführerlehrgang an der Hess. Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben und müssen alle Lehrgänge besucht haben, die sie befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hess. Jugendfeuerwehr zu erhalten.

(3) Die Jugendwarte und deren Stellvertreter der einzelnen Jugendfeuerwehren werden vom jeweiligen Wehrführer schriftlich ernannt.

§ 9

Verwaltung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäfte der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen werden ehrenamtlich geführt.

§ 10 Betreuung und Aufsicht

(1) Der Ortsbrandmeister ist Leiter der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen, der sich dazu des von ihm zu bestätigenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter bedient.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind jederzeit zur Berichterstattung gegenüber dem Ortsbrandmeister und dem Wehrführerausschuß verpflichtet.

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Nachwuchsförderung und Jugendfeuerwehrarbeit den Ortsbrandmeister und den Wehrführerausschuß umfassend zu beraten und dort ihr Stimmrecht entsprechend auszuüben.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimmrecht im Wehrführerausschuß.

§ 11 Auflösung

(1) Die Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen im Gemeindejugendfeuerwehrverband können nicht aufgelöst werden, solange es im Marktflecken Mengerskirchen noch eine Jugendfeuerwehr gibt, die nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

(2) Wird eine nach dieser Jugendordnung bestehende Jugendfeuerwehr aufgelöst, so wird das Vermögen dieser Jugendfeuerwehr treuhänderisch an den Wehrführerausschuß der Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen übergeben, der es ausschließlich zur Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen ist Bestandteil der Ortssatzung für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktfleckens Mengerskirchen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt amTage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mengerskirchen, den 23.10.1997

Der Gemeindevorstand
Becker, Bürgermeister

Die vorstehende Jugendordnung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht.

35794 Mengerskirchen, den 23.10.1997

Der Gemeindevorstand
Becker, Bürgermeister